

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**  
**9065 Bezirk Klagenfurt-Land**

Zahl: 031-2/Bpl/23a/2002-Wi

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. März 2002, mit der der **Teilbebauungsplan „Reichersdorf, Jamnigweg-Ost“** durch Neufassung **geändert** wird.

Auf Grund der §§ 24 ff des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995 idF des LGBl. Nr. 134/1997 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 69/2001 wird verordnet:

### I. Änderung

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebental, jetzt Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl 031-2/Bpl/23/1996-Wi vom 19. Dezember 1996 (genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 16. Jänner 1997, Zahl 977/96-III) wird **durch Neufassung** im Sinne der folgenden §§ **wie folgt geändert**:

#### § 1 **Geltungsbereich**

(1) Für den Bereich der nördlichen Teilfläche der Parzelle Nr. 537/1, KG 72112 Gradnitz, wird ein Teilbebauungsplan festgelegt.

(2) Der Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes und die weiteren Einzelheiten der Bebauung sind in den nachstehenden §§ und in der Anlage (zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes im Maßstab 1:500) festgelegt.

#### § 2 **Größe und Begrenzung der Baugrundstücke**

(1) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes wird mit 580 Quadratmetern festgelegt.

(2) Die Begrenzung der von diesem Teilbebauungsplan erfassten Baugrundstücke wird durch die zeichnerische Anlage (Maßstab 1:500) festgelegt, wobei Abweichungen zulässig sind, soweit dem Absatz 1 entsprochen wird.

#### § 3 **Widmung des Grundstückes**

Die von diesem Teilbebauungsplan erfasste Grundfläche ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als „Bauland-Wohngebiet“

festgelegt.

#### § 4

### **Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke**

(1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke (Verhältnis der Geschoßflächen zur Größe des Baugrundstückes) wird mit maximal 0,6 festgelegt.

(2) Die bauliche Ausnutzung (Absatz 1) darf nur so weit ausgeschöpft werden, als neben den erforderlichen Abstellflächen mindestens 40 % der Grundstücksfläche als Grünfläche erhalten bleibt.

#### § 5

### **Geschoßanzahl**

(1) Die Bebauung hat eineinhalbgeschoßig zu erfolgen.

(2) Die Aufmauerungshöhe an den Traufen zwischen der Rohdecken-Oberkante und der Fußpfetten-Oberkante hat 1,40 bis 1,80 Meter zu betragen.

#### § 6

### **Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen**

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen wird durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

#### § 7

### **Baulinien**

(1) Als Baulinien der Wohnobjekte (Bebauungslinien für Wohnobjekte) eines Baugrundstückes sind jene anzusehen, innerhalb welcher Wohngebäude errichtet werden dürfen. Die Baulinien für Wohnobjekte sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

(2) Im übrigen wird auf die Bestimmungen des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, vom 17. Dezember 1998, Zahl 031-2/Bpl/1998-Wi (genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 27. Jänner 1999, Zahl 1162/98-III) verwiesen.

#### § 8

### **Dachform**

Als Dachform für Wohnobjekte wird ein Satteldach mit der Neigung von 38 bis 43 Grad festgelegt. Nebenfirste und Erkerbildungen sind möglich. Die Dachform für Nebengebäude und Garagen ist entweder jener der Wohnobjekte anzugleichen oder als Flachdach auszuführen.

#### § 9

### **Dachfarbe und Material der Dachhaut**

(1) Die Farbe des Daches hat ziegelrot oder dunkelrot zu sein und wird im

Baubewilligungsverfahren festgelegt.

(2) Die Eindeckung muss aus hartem Dachdeckungsmaterial bestehen.

§ 10  
**Färbelungen**

Die Fassaden sind in heller Farbe, entweder in weiß oder in Pastelltönen, auszuführen. Von der Erdgeschoßdecke aufwärts kann die Fassade auch in Holz ausgeführt sein, wobei in diesem Fall alle sichtbaren Holzteile hell zu imprägnieren sind.

II.  
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft bzw. nach Ablauf des Tages der Verlautbarung der Genehmigung im Amtsblatt der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 1996, Zahl 031-2/Bpl/23/1996-Wi außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Franz Felsberger)